



dsb

datenschutzbeauftragte
des kantons zürich

Bekanntgabe von Daten über Studierende durch Universität an AHV

Die Universität muss gestützt auf Bundesrecht bestimmte Personendaten von Studierenden der zuständigen AHV-Ausgleichskasse melden.

Gemäss Art. 29^{bis} Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV, [SR 83c1.101](#)) hat die Universität der zuständigen AHV-Ausgleichskasse Namen, Geburtsdatum, Adresse, Zivilstand, Versicherungsnummer und Nationalität der Studierenden, welche im vorangehenden Kalenderjahr das 20. Altersjahr vollendet haben, zu melden. Dazu beschafft sie diese Daten bei den Studierenden und übermittelt sie zusammen mit allfälligen Dokumenten, welche die Erwerbstätigkeit der Studierenden belegen, der AHV-Ausgleichskasse. Die Universität muss die Studierenden über die Weiterleitung der erhaltenen Angaben in Kenntnis setzen (Art. 29^{bis} Abs. 2 AHVV). Dies kann gleichzeitig mit der Datenerhebung erfolgen.

V 1.2 / Oktober 2024